

21. Führerschein der Klasse vier, ausgestellt durch das Landratsamt Starnberg unter Liste-Nr. 1496/52 am 17. 3. 52, erweitert durch das Landratsamt Starnberg auf die Klasse drei unter Liste-Nr. 111/58 am 18. 6. 58 für Schiebel Robert, wohnhaft in Wangen Nr. 15.

22. Führerschein der Klasse drei, ausgestellt durch das Landratsamt Sonthofen unter Liste-Nr. 1054/59 am 12. 8. 59 erweitert durch das Landratsamt Sonthofen auf die Klasse eins, unter Liste-Nr. 1013/60 am 22. 7. 60 für Schmitz Peter, wohnhaft in Tutzing, am Bareisel 1.

23. Führerschein der Klasse drei, ausgestellt durch das Landratsamt Starnberg unter Liste-Nr. 774/64 am 27. 5. 64 für Simon Claudia, wohnhaft in Pöcking, Hochfeld 21b.

24. Führerschein der Klasse vier, ausgestellt durch das Landratsamt Miesbach unter Liste-Nr. 14903/53 am 15. 3. 53 erweitert durch das Landratsamt Starnberg auf die Klasse drei unter Liste-Nr. 1552/66 am 31. 8. 66 für Georg Stieberger, wohnhaft in Tutzing, am Höhenrain 3.

25. Ersatz-Führerschein der Klasse drei, ausgestellt durch die Stadt Kassel unter Liste-Nr. W 16/48 am 5. 8. 48 für Heinrich Werner, wohnhaft in Steinebach, Eitterschlag Str. 25.

26. Führerschein der Klasse drei, ausgestellt durch das Landratsamt Starnberg unter Liste-Nr. 1651/51 am 19. 11. 51 für Dietrich Witt, wohnhaft in Starnberg, Luitpoldstr. 11.

27. Führerschein der Klasse drei, ausgestellt durch das Landratsamt Mühldorf unter Liste-Nr. 31863 am 30. 10. 61 für Bartek Margarete, wohnhaft in Starnberg, Hirschanger 5.

28. Führerschein der Klasse vier, ausgestellt durch das Landratsamt Starnberg, unter Liste Nr. 4762/61 am 7. 11. 61, erweitert auf die Klasse drei durch das Landratsamt Starnberg unter Liste-Nr. 211/64 am 29. 4. 64 für Joachim Reichard, wohnhaft in Starnberg, Riemerschmidstr. 5.

29. Ersatzführerschein der Klassen eins und drei, ausgestellt durch das Landratsamt Starnberg unter Liste-Nr. 1508/46 am 28. 7. 55 für Schweighardt Rudolf, wohnhaft in Starnberg, Maximilianstr. 1.

30. Ersatzführerschein der Klasse drei, ausgestellt durch das Landratsamt Starnberg unter Liste-Nr. 389/64 am 10. 2. 65 für Neubig Johannes, wohnhaft in Tutzing, Niederebersdorferstraße 2.

Die unberechtigte Benutzung der Führerscheine wird strafrechtlich verfolgt. Die Personalien der unberechtigten Besitzer sind festzuhalten und dem Landratsamt Starnberg unter Beifügung der Führerscheine zu melden.

EAPL 14 - 143

## DAS LANDRATSAMT

gez. Dr. Irlinger, Landrat

### VERÖFFENTLICHUNGEN DER GEMEINDEN

#### Betreff: Vollzug des KommZG; Umstellung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing-Pöcking.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing-Pöcking hat seine Verbandssatzung dem KommZG angepaßt. Die neue Satzung wird nachstehend bekannt gemacht:

#### Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing-Pöcking

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking erläßt gem. Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218 bez. S. 314) folgende neue

#### Verbandssatzung:

##### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Feldafing.

##### § 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Feldafing und Pöcking.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus einem wichtigen Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

##### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

##### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wassergewinnungs-, Wasserförderungs- und Wasserspeicherrungsanlage zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und diese Anlagen im Bedarfsfalle zu erweitern. Er versorgt die Wasserwerke der Verbandsmitglieder mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muß. Für die Sicherung und Überwachung der Wasserversorgungsanlagen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden sind diese selbst zuständig.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

#### II. Verfassung und Verwaltung

##### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1) Die Verbandsversammlung
- 2) der Werksausschuß
- 3) der Verbandsvorsitzende

##### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied stellt 5 Verbandsräte.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt auch für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertreterorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan angehört, vorzeitig aus dem Wahlamte oder aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

##### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und der Wasserwart haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte anwesend und mit der Beschlußfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter gestellt hat, übt der 1. Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche, nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß dieses in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

### § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- 1) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- 2) die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- 3) die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung,
- 4) die Beschlußfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte des Zweckverbandes,
- 5) die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses,
- 6) die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
- 7) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
- 8) den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- 9) den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,

10) die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werksausschuß nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Baumaßnahmen. Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit im Einzelfall auf den Werksausschuß übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagersatz eine Sitzungspauschale je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaustausfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstaustausfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaustausfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluß fest.

### § 12 Zusammensetzung des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

### § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Werkausschusses sind nicht öffentlich.

### § 14 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuß ist zuständig,

- 1) die Dienstkräfte des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen,
- 2) Rechtsgeschäfte aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen, bis zu einer Höhe von DM 10 000.— abzuschließen,
- 3) Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwingenden Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten,
- 4) die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die vom Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübte Tätigkeit zu überwachen.

(2) Der Werkausschuß kann ferner den Entwurf des Haushaltplanes und des Wirtschaftsplanes erstellen.

(3) Der Werkausschuß ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

### § 15 Rechtsstellung der Werkausschußmitglieder

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet dessen können sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Beschlußfassung hierüber liegt bei der Verbandsversammlung.

### § 16 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist jeweils auf die Dauer von drei Jahren im Wechsel der 1. Bürgermeister einer der beiden Mitgliedsgemeinden.

(2) Bis 30. April 1969 liegt der Vorsitz beim Bürgermeister der Gemeinde Feldafing.

(3) Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils der 1. Bürgermeister der anderen Mitgliedsgemeinde.

### § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit

alle Angelegenheiten, die nach der GO kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsleiter übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

#### § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

#### § 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluß Zuständigkeiten übertragen, die gemäß § 17 Abs. 2 dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Durch gesonderten Beschluß kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke Anwendung.

#### § 21 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen, erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 bekanntgemacht.

#### § 22 Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Mitglieder umgelegt.

(2) Die Umlage erfolgt im Verhältnis der über die Hauptwassermesser angenommenen Wassermengen.

(3) Bis zum 31. 12. 1968 gilt folgende Übergangsregelung:

Der Gemeinde Pöcking wird auf die über die Großwassermesser abgenommene Wassermenge ein Rabatt von

15 % für die Zeit vom 1. 6. 1966 bis 31. 12. 1966

10 % für die Zeit vom 1. 1. 1967 bis 31. 12. 1967

5 % für die Zeit vom 1. 1. 1968 bis 31. 12. 1968 gewährt.

#### § 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Auf die laufenden Kosten des Zweckverbandes sind vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Umlage des vorhergegangenen Rechnungsjahres zu leisten. Die Raten sind jeweils zu Beginn eines Vierteljahres fällig.

(2) Fallen beim Zweckverband höhere Ausgaben an, kann dieser die Vierteljahresraten erhöhen.

(3) Am Jahresende ist den Verbandsmitgliedern eine Abrechnung zu erstellen.

#### § 24 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

#### § 25 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluß der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.

(2) Der Jahresabschluß soll von der Verbandsversammlung oder einem Prüfungsausschuß binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuß ist gegebenenfalls aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluß von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung und die

Prüfung durch den Bilanzprüfer. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung des Jahresabschlusses.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 26 Änderung der Satzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluß, der nur aus wichtigen Gründen zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluß und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Jede Änderung der Verbandsatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

#### § 27 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Starnberg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüberhinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

#### § 28 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 29 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Verbandsvermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der für Investitionen geleisteten Einzahlungen zu verteilen. Wurden solche Einzahlungen nicht geleistet, richtet sich das Verhältnis nach dem Umlageungsschlüssel für den ungedeckten Finanzbedarf. Soweit das Vermögen diese Einzahlungen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Vereinbarung treffen.

#### § 30 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 9. 8. 1965 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Starnberg vom 19. 11. 1965 Nr. 45) außer Kraft. Feldafing, den 19. 6. 1968

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gemeinden Feldafing-Pöcking  
gez. Göbel, Verbandsvorsitzender

EAPL 86 - 863

# Bekanntmachung

Betreff:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking hat in ihrer Sitzung vom 30.6.1981 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben des Werkausschusses werden gem. Art. 41 Abs. 2 KommZG durch die Verbandsversammlung wahrgenommen.

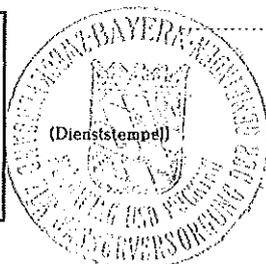
§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldafing, 2.2.82

gez.  
Buchheim  
stellv. Vorsitzender

<b>Verkündungsnachweis:</b>
Angeheftet am: 3.2.82
Abgenommen am: 24.3.82
 (Unterschrift)



Feldafing, den 2.2. 1982

Stadt ~~XXXX~~ Markt ~~XXXX~~ Gemeinde

  
(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)